

Gesuch um ein Patent zur Führung einer vorübergehenden Festwirtschaft

Ressort Sicherheit, Gesundheit und Sport, Zürichstrasse 10, Postfach, 8134 Adliswil

Gesuchsteller Name, Vorname :

 Adresse, Ort :

 Telefonnummer :

 E-Mail :

Stellvertreter Name, Vorname :

 Adresse, Ort :

 Telefonnummer :

 E-Mail :

Anlass / Betrieb Anlassname, Details :

 Örtlichkeit :

 Datum, Betriebszeiten am von bis

 am von bis

 am von bis

Art des Betriebes Festwirtschaft Anzahl Besucher (ca.) :

Art der Speisen und Getränke

Betrieb Flüssiggasanlage/n (u.a. Gasgrill) Ja Nein
(siehe Seite 2)

Hinausschieben Nein bis 02:00 Uhr bis 04.00 Uhr
der Schliessstunde (bezieht sich ausschliesslich auf den Ausschank)

Musik und Lautsprecher im Freien, in Zelten oder Fahrnisbauten (Art. 21 Polizeiverordnung der Stadt Adliswil vom 4. Dezember 2013)

Benützung Lautsprecher/ Verstärkeranlage Ja Nein

Musik ohne Verstärkeranlage Ja Nein

Bestätigung Alkoholprävention und Jugendschutz

(Kleinplakate sind bei der Stadt Adliswil, Ressort Sicherheit, Gesundheit und Sport erhältlich)

Wir kennen die gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen für die Abgabe von Alkohol und Tabak an Jugendliche. Entsprechende Hinweisschilder (Kleinplakate) werden in der Anlasswerbung, am Eingang, an der Kasse und Ausschankstelle angebracht.

Richtlinien zum Vollzug der Werbebeschränkung von Suchtmitteln vom 21. Januar 2014

Gemäss § 48 des Gesundheitsgesetzes gelten die Werbebeschränkungen für
-alkoholhaltige Getränke wie Wein, Bier, Spirituosen, Apfelwein, Alkopops usw.
-tabakhaltige Produkte wie Zigaretten, Zigarren usw.
-andere Suchtmittel mit Gefährdungspotential

Bei Veranstaltungen auf öffentlichem Grund und/oder in öffentlichen Gebäuden ist das Anbringen von Werbung für Suchtmittel verboten. Das Werbeverbot gilt auch für Veranstaltungen auf privatem Grund, wenn diese mehrheitlich von Kindern und Jugendlichen besucht werden.
Für weitere Auskünfte steht Ihnen das Kantonale Labor Zürich, Lebensmittelinspektorat, Telefon 043 244 71 00, gerne zur Verfügung.

Richtlinien Unfallverhütung Flüssiggasanlagen / Grills

Die Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS) hat die neue Flüssiggas-Richtlinie 6517.d am 6. Dezember 2017 genehmigt und in Kraft gesetzt. Die Richtlinie stützt sich auf den Artikel 32c der Verordnung über die Unfallverhütung (VUV). Darin wird u.a. die periodische Kontrolle von Flüssiggasanlagen gefordert. An öffentlichen Anlässen dürfen nur Flüssiggasanlagen (u.a. Gasgrills) benützt werden, welche diesem Art. 32c VUV entsprechen und mit einer Kontrollvignette versehen sind. Sofern festgestellt wird, dass Anlagen dieser Voraussetzung nicht entsprechen, werden diese sofort aus dem Betrieb genommen. Alle Informationen erhalten sie auf www.arbeitskreis-lpg.ch/services/downloads/ unter Reglement für Veranstaltungen.

COVID-19-Massnahmen

Die im Zeitpunkt des bewilligten Anlasses / der bewilligten Anlässe geltenden Hygienevorgaben und Massnahmen des BAG sowie des Kantons Zürich im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie sind einzuhalten.

Datum und Unterschrift des Veranstalters:

Verfügung

- Erteilung der Bewilligung Festwirtschaftspatent
- Erteilung der Bewilligung Polizeistundenverlängerung (bezieht sich ausschliesslich auf den Ausschank)
- Erteilung der Bewilligung Benützung Lautsprecher/Verstärkeranlage/Musik
- Bewilligung für Lautsprecher/Verstärkeranlage/Musik folgt separat
- Abweisung des Gesuches (mit separater Begründung)

Gebühr

CHF (zahlbar innert 30 Tagen gem. Gebührenordnung der Stadt Adliswil vom 01.01.2021)

Adliswil, Unterschrift

Andreas Wieser
Ressortleiter Sicherheit, Gesundheit und Sport

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen vom Empfang an gerechnet beim Stadtrat Adliswil, Zürichstrasse 10, Postfach, 8134 Adliswil schriftlich eine Neubeurteilung verlangt werden. Der Antrag auf Neubeurteilung muss eine Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Erwähnte Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.